

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Haßloch

vom 15.08.2019

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.10.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Haßloch erfolgen im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Haßloch zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Die Unterrichtungen über den Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan erfolgen fortlaufend im Internet.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner*innen über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse der Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im „Amtsblatt der Gemeinde Haßloch“ sowie im Internet.

§ 2a

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Gemeinderatssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind Ton- und Bildaufnahmen durch den Offenen Kanal Weinstraße mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
 - a) Die Aufzeichnungen und die Übertragungen der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung sind in Abstimmung mit dem Bürgermeister aufzustellen, so dass nur der Bereich der Ratsmitglieder und des Vorsitzenden aufgezeichnet werden können.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder des übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit der Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Haßloch, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem nicht gegenüber dem Vorsitzenden widersprochen haben.
 - e) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, gilt die vorstehende Regelung.
 - f) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates ist nur erlaubt, wenn keiner der Teilnehmer widerspricht.
 - g) Mitschnitte und Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Für die Dauer von drei Tagen nach der Sitzung wird ein Link zum Videostream auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
 - h) In Einzelfällen kann der Gemeinderat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 3

Ältestenrat des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Bürgermeister*in (Vorsitzende*r), den Beigeordneten, den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. deren Beauftragten und den gewählten Vertreter*innen der sonstigen im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppierungen.
- (3) Der Ältestenrat berät die/den Bürgermeister*in in Fragen der Tagesordnung, dem Ablauf der Sitzungen des Gemeinderates und der Vereinbarung von Redezeiten. Er dient der Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Gemeinderates sowie zur frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – für eine Beratung in den Ausschüssen aber noch nicht reife – Angelegenheiten.
- (4) Die Sitzung des Ältestenrates beruft die/der Bürgermeister*in ein. Bei Bedarf ist auch eine form- und fristlose Einberufung möglich (z.B. bei Zwischenfällen während einer Ratssitzung).
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss; der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter*innen.
- (2) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter*innen der übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein, sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung von dieser Regel gebieten. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Vertreter*innen.
- (4) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss folgende weitere Ausschüsse:
 1. Bau-, Verkehrs- und Entwicklungsausschuss
 2. Werkausschuss
 3. Sport- und Kulturausschuss
 4. Sozialausschuss
 5. Schulträgerausschuss
 6. Ausschuss für Tourismus, Veranstaltungen und Ortsmarketing
 7. Feld-, Wald- und Umweltschutzausschuss
 8. Rechnungsprüfungsausschuss

- (5) Die Ausschüsse gemäß Absatz 4 haben 14 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter*innen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Der Sport- und Kulturausschuss wird in Angelegenheiten, die die Musikschule betreffen, um eine/einen Vertreter*in des Schulbeirates der Musikschule als sonstige/r Sachverständige/r ergänzt. Die/Der sonstige Sachverständige nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Sozialausschuss wird in Kinder- und Jugendfragen um 6 sonstige Sachverständige (je ein*e Vertreter*in der Kreisverwaltung, des Jugendgemeinderates, des Beirats für Migration und Integration, der Arbeiterwohlfahrt, der Naturfreunde-Jugend und ein*e gemeinsame*r Vertreter*in aller Haßlocher Schulen) ergänzt. Die sonstigen Sachverständigen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Außerdem nehmen an den Sitzungen des Sozialausschusses mit beratender Stimme teil:

1. Ein*e Vertreter*in des Seniorenbeirats,
 2. Der/'Die Beauftragte für Behindertenfragen der Gemeinde Haßloch,
 3. Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Haßloch
- (8) Der Schulträgerausschuss wird um die in § 90 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Lehrer- und Elternvertreter*innen ergänzt.
 - (9) Der Feld-, Wald- und Umweltschutzausschuss wird ergänzt um folgende sonstige Sachverständige:
 - a) Jeweils ein*e Vertreter*in der in Rheinland-Pfalz als Landespflegeorganisation anerkannten Verbände; dies sind
 1. Landesjagdverband
 2. Verband Deutscher Sportfischer
 3. Pfälzerwald-Verein
 4. Touristenverein „Die Naturfreunde“
 5. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 6. BUND
 7. Naturschutzbund (NABU)
 8. Pollichia
 9. GNOR
 - b) Ein*e Vertreter*in des Umweltforums der Lokalen Agenda
 - c) Ein*e Vertreter*in des Klimaschutzbeirates
 - d) Ein*e Vertreter*in des Seniorenbeirates, soweit es sich um Friedhofsangelegenheiten handelt.

Alle sonstigen Sachverständigen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Ernennung der Beamt*innen ab dem dritten Einstiegsamt der Gemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamt*innen auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamt*innen ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer*innen der Gemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;
 5. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall. Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
 6. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der/dem Bürgermeister*in übertragen ist bzw. es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
 7. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 25.000,00 € bis zu 250.000,00 €;
 8. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 €, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist, sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 9. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist;
 10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss oder der/dem Bürgermeister*in übertragen ist;
 11. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der/dem Bürgermeister*in durch die Hauptsatzung übertragen ist oder soweit sich der Erlassgrund nicht aus zwingender gesetzlicher Verpflichtung ohne Ermessensspielraum ergibt;
 12. Verfügungen über Forderungen der Gemeinde im Wege des Vergleichs über 5.000,00 €;

13. Alle Angelegenheiten, die Partnerschaften und die Hilfe für/in Entwicklungsländer/n betreffen, soweit diese nicht kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten bleiben müssen oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;.
14. Alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
15. Entscheidung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 GemHVO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall.“

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss nimmt außerdem die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne der §§ 89 Abs. 1 Nr. 1 und 75 Abs. 1 Satz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wahr.

(3) Dem Bau-, Verkehrs- und Entwicklungsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Ortsplanung (Verkehrsleitplanung, Sanierung, Denkmalschutz, Ortsbegrünung, vorbereitend: Bauleitplanung);
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Maßnahmen der Bauleitplanung, Verkehrsleitplanung, Sanierung, des Denkmalschutzes und der Ortsbegrünung, soweit die Entscheidung hierüber nicht der/dem Bürgermeister*in übertragen ist;
3. Herstellung des bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Einvernehmens, soweit es nicht der/dem Bürgermeister*in übertragen ist;

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 €;
2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €;
3. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Gemeinde mit der/dem Bürgermeister*in und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) bleiben unberührt.

(5) Dem Sport- und Kulturausschuss wird die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Sport- und Kulturförderung (Bücherei, Heimatmuseum, Musikschule usw.);
2. Zuwendungen an Sport-, Kultur- und andere Vereine im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel, soweit keine Zuschussrichtlinien bestehen oder von den bestehenden Richtlinien abgewichen werden soll;

(6) Dem Sozialausschuss wird die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine des Aufgabenbereiches, soweit Zuschussrichtlinien nicht bestehen oder von ihnen abgewichen werden soll und haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist;
2. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde als Trägerin von Einrichtungen der Altenpflege;

3. Grundsätzliche Aufgaben der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und nach dem Kindertagesstättengesetz, soweit sie in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen;
 4. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde als Trägerin von Einrichtungen der Jugendpflege (z.B. Jugend- und Kulturhaus „Blaubär“);
 5. Gemeindliche Maßnahmen innerhalb des Freizeitbereichs.
 6. Senior*innen, soweit diese soziale Belange betreffen
- (7) Dem Ausschuss für Tourismus, Veranstaltungen und Ortsmarketing wird die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Grundsätzliche Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik der Gemeinde.
 2. Grundsätzliche Angelegenheiten des Fremdenverkehrs;
 3. Entscheidungen über die Konzeption und die Finanzierung von gemeindlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.
- (8) Dem Feld-, Wald- und Umweltschutzausschuss wird die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Alle Angelegenheiten der Bewirtschaftung des Waldes;
 2. In allen Angelegenheiten des Feld- und Umweltschutzes, des Immissionsschutzgesetzes sowie der Landespflege;
 3. Bestattungswesen (Friedhöfe).

Der Feld-, Wald- und Umweltschutzausschuss berät Bebauungspläne hinsichtlich der Grünordnung vor.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die/den Bürgermeister*in

- (1) Auf die/den Bürgermeister*in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall;
 3. Aufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates;
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
 6. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall und Verfügungen über Forderungen der Gemeinde im Wege des Vergleichs bis 5.000,00 €.
 7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;

8. Abschluss von langfristigen Pachtverträgen (über 9 Jahre) einschließlich der Jagdpachtverträge;
 9. Ausübung des Vorkaufsrechts außer in Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Ortsentwicklung;
 10. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fällen des §§ 34, 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
 11. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung;
 12. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 13. Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
 14. die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr nach § 36 Landesstraßengesetz.
 15. der Abschluss von Ablöseverträgen sowohl für Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge (einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge) als auch einmalige Abwasserbeiträge;
 16. Löschung bei Rückauffassungsvormerkungen, Rangrücktritte und Stillhalteerklärungen bei Grundstücken, auch bei Gewerbe und Industrieunternehmen;
 17. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Absatz 1 BauGB.
- (2) Die Zuständigkeit der/des Bürgermeister*in für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Die/Der Bürgermeister*in ist berechtigt, die ihm übertragenen Aufgaben zu delegieren. Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf die/den Bürgermeister*in unberührt.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete. Die/Der erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 73,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 €. Der Jahresbetrag des monatli-

chen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Gemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der im betreffenden Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen war.

- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmer*innen auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 28,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 11,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3) .
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag nach Absatz 2 um 100 %.
- (8) § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAE-VO) ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 26,00 €. Damit ist die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse dienen, abgegolten. Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich nachträglich längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden sonstigen Sachverständigen sowie ständig mit beratender Stimme teilnehmenden Personen erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der/des Bürgermeister*in eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der/des Bürgermeister*in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. Die/der Wehrleiter*in und ihre/sein ständige*r Vertreter*in,
 2. die Gerätewart*innen,
 3. die Feuerwehrangehörigen, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen,
 4. die/der Jugendfeuerwehrwart*in,
 5. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt.

Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:
1. die/den Wehrleiter*in 100 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 2. die/den stellvertretende*n Wehrleiter*in 50 v.H. des Höchstsatzes in § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 3. ehrenamtliche Gerätewart*innen 100 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 4. die Feuerwehrangehörigen, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen 100 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 5. die/den Jugendfeuerwehrwart*in 100 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
 6. den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung 100 v.H. des Höchstsatzes in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Feuerwehrkameradschaftskasse erhält am Jahresende einen Teil von den Einnahmen aus den kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Es werden 8,00 Euro/Stunde für jede*n eingesetzte*n Feuerwehrmann*Feuerwehfrau gezahlt.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 13

Bestellung/Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Gemeinde beruft jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates ehrenamtliche Feldgeschworene nach § 21 Absatz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermdVO). Die Feldgeschworenen nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.“
- (2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei der Abmarkung von Grenzpunkten sowie bei Grenzbegängen eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird und bei der die Zeit für Hin- und Rückweg zu berücksichtigen ist. Die Entschädigung beträgt 9,70 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte zu entschädigen.
- (3) Die Entschädigung erhöht sich in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 8.

§ 14

Bestellung/Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beauftragten für Migration und Integration

- (1) Die Gemeinde bestellt jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates eine oder mehrere Person/Personen zum/zur ehrenamtliche*n Beauftragten für Migration und In-

tegration. Der/Die Beauftragte/n für Migration und Integration nimmt/nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.

- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält jede*r Beauftragte für Migration und Integration eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 15

Bestellung/Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feld- und Umweltschützen

- (1) Die Gemeinde Haßloch bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates ehrenamtliche Feld- und Umweltschütz*innen. Diese nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 150,00 € monatlich.

§ 16

Bestellung/Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Beauftragten für Behindertenfragen

- (1) Die Gemeinde bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates eine Person zum/zur ehrenamtlichen Beauftragten für Behindertenfragen. Der/Die Beauftragte nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen kann dem/der Beauftragten für Behindertenfragen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro gewährt werden.

§ 17

Bestellung/Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gemeinde bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO). Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.“
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen kann der Gleichstellungsbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro gewährt werden.

§ 18

Bestellung/Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Hüttenwarten

- (1) Die Gemeinde bestellt für die Betreuung der Grillhütte für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates eine*n oder mehrere ehrenamtliche Hüttenwart*innen. Die Hüttenwart*innen nehmen ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahr.
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen kann dem/der/den Hüttenwart*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro als Grundbetrag und je 15,00 € pro Vermietungsfall gewährt werden. Die genannte Entschädigung wird auch bei Bestellung mehrerer Hüttenwarte nur einmal gewährt.
- (3) Sofern die Hüttenwart*innen Aufgaben übernehmen, die nach dem Mietvertrag der/dem Mieter*in obliegen (insbesondere Reinigungsarbeiten), können ihnen die entstehenden Mehraufwendungen erstattet werden. Sie sind aus einbehaltenen Mietkautionen zu leisten.

§ 19

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Seniorenbeirates

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen kann der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro gewährt werden

§ 20

Aufwandsentschädigung für die Beisitzer*innen des Wahlausschusses und die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände

- (1) Die Beisitzer*innen des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe der an Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates zu gewährenden Entschädigung.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt je 35,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag für die/den Vorsitzende*n und je 25,00 € für die übrigen Mitglieder. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 21

Zuweisungen für die Fraktionsarbeit

- (1) Für die laufende Arbeit und den erforderlichen Sachaufwand wird den Fraktionen und Gruppen ein Grundbetrag von 72,00 € plus für jedes Mitglied der Fraktion ein Betrag von

9,00 € monatlich erstattet.

- (2) Nach Beendigung der Wahlperiode der Gemeindevertretung sind die Mittel für die Fraktionsarbeit bis zum Ende des Monats weiterzuzahlen, in dem die Kommunalwahlen stattgefunden haben.
- (3) Die Zuweisung erhöht sich in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 8.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06. September 2004 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Haßloch, den 15.08.2019

Gemeindeverwaltung Haßloch

gez. Unterschrift

(Lothar Lorch)

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).